



# Merkblatt

## Blinken auf Kreisverkehrsplätzen

Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger bekannt zu geben. (SVG Art. 39)

Im Kreisverkehr ist das Abbiegen mit dem Richtungsanzeiger anzukündigen (BGE 91 IV 16). Im Kreisverkehr ist das Verlassen des Kreises anzuzeigen (Art. 41b Abs. 2 VRV). Dies gilt auch dann, wenn man sich bereits im Kreis befindet oder im Kreis nach links abbiegt. Das Abbiegen nach links muss ebenfalls angezeigt werden. Das Verlassen des Kreises ist stets als Richtungsänderung nach rechts zu verstehen und daher in diesem Sinne anzuzeigen.

(Quelle: SVG, Kommentar Strassenverkehrsgesetz von Prof. Dr. iur. Dr. phil. I Hans Giger, em. Professor der Universität Zürich Rechtsanwalt in Zürich)

